

# Arbeitsvermittlung

Stand: 1. Dezember 2009



Für die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung war früher eine Erlaubnis des Landesarbeitsamtes erforderlich. Mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung im Jahr 2002 ist ein Tätigwerden alleine mit Gewerbeanmeldung möglich.

### **Der Begriff der Arbeitsvermittlung**

Arbeitsvermittlung umfasst jede Tätigkeit, die Ausbildungs- und Arbeitssuchende mit Ausbildern bzw. Arbeitgebern zusammenführt, um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu begründen. Dabei ist es jeder natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft möglich, als Vermittler am Markt tätig zu werden.

### **Die gesetzlichen Voraussetzungen, die im Rahmen privater Arbeitsvermittlung beachtet werden müssen, sind:**

- Zwischen Vermittler und Arbeitssuchendem muss ein schriftlicher Vertrag vorliegen. Eine lediglich mündlich geschlossene Abrede ist ungültig. Der Vertrag muss dem Arbeitssuchenden in Textform zur Verfügung gestellt werden.
- In dem Vertrag muss eine Regelung über die Vergütung getroffen werden. Seit dem 01.01.2008 darf vereinbarte Vergütung einschließlich der Umsatzsteuer höchstens 2.000 Euro betragen. Langzeitarbeitslose und behinderte Menschen können einen um bis zu 500 Euro höher dotieren Vermittlungsgutschein erhalten. Bei der Vermittlung von Au-pairs beträgt sie höchstens 150 Euro. Werden die Höchstgrenzen der Vergütung überschritten, führt dies zur Ungültigkeit des gesamten Vermittlungsvertrages.
- Der Arbeitsvermittler darf keinen Vorschuss für seine Tätigkeit verlangen oder entgegennehmen. Der Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn in Folge der Vermittlung tatsächlich ein Arbeitsvertrag zu Stande gekommen ist.
- Verpflichtet sich der Arbeitssuchende oder der Arbeitgeber, sich nur eines bestimmten Vermittlers zu bedienen, ist der Vertrag ebenfalls ungültig.
- Der Arbeitsvermittler darf keine Vergütungen für Leistungen entgegennehmen, die zur eigentlichen Vermittlungsleistung gehören. Dies können beispielsweise Tests sein, die Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitssuchenden ermitteln sollen. Wird gegen diese Bestimmung verstoßen, ist der Vertrag ungültig.

### **Besonderheiten gelten für die Vermittlung von Auszubildenden:**

- Leistungen für die Vermittlung dürfen nur vom Arbeitgeber verlangt oder entgegenommen werden. Wird entgegen dieser Vorschrift eine solche Vereinbarung zwischen dem Vermittler und dem Ausbildungssuchenden geschlossen, ist diese unwirksam.
- Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Vermittler, die eine Zahlung des Ausbildungssuchenden festschreiben oder erzielen sollen, sind ebenfalls unwirksam.

### **Vermittlung mit Vermittlungsgutschein**

Arbeitssuchende erhalten unter folgenden Voraussetzungen von der Agentur für Arbeit einen Vermittlungsgutschein für private Arbeitsvermittler in Höhe von grundsätzlich 2.000 Euro:

- Es besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.
- Der Arbeitssuchende war in den letzten 3 Monaten mindestens zwei Monate arbeitslos und ist noch nicht vermittelt oder ist oder war in einer Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigt

Die Rahmenfrist von 3 Monaten verlängert sich um Zeiten, in denen man an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen hat.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.arbeitsagentur.de> zum Thema "Bürgerinnen und Bürger" und dann „Finanzielle Hilfen“ / „Vermittlungsgutschein“.

(Mit freundlicher Unterstützung der IHK Wiesbaden)

**Ansprechpartner der IHK Limburg**  
Geschäftsbereich: Recht & Fair Play

Tel: 06431 / 210 - 120

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

*Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Industrie- und Handelskammer Limburg  
Walderdorffstr. 7  
65549 Limburg  
Telefon: 06431 / 210 – 0  
Telefax.: 06431 / 210 – 205  
mailto: [info@limburg.ihk.de](mailto:info@limburg.ihk.de)  
<http://www.ihk-limburg.de>